Kanton

Kanton .....

Liquidationsgewinne

Hilfsblatt für die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität

◀Jahr

Reg.-Nr. **Gemeinde**

Name Vorname

Kreisschreiben ESTV Nr. 28
vom 3. November 2010
Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) vom 17. Februar 2010.

Firmenname und Sitz

Branche/Art der Geschäftstätigkeit

Namen und Adressen der Mitgesellschafter bzw. Partner
(Bei Personengesellschaft, einfacher Gesellschaft sowie bei Praxis-/Bürogemeinschaft)

Letztes Geschäftsjahr vom bis (Datum des Abschlusses der Liquidation)

Abrechnungsart (bitte ankreuzen): ☐ **Ist-Methode** ☐ **Soll -Methode**

Besteuerungsaufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG: Art. 37b DBG findet nur Anwendung auf die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert. Überführung einer verpachteten Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Besteuerung nach Art. 37b DBG kann geltend gemacht werden.

		Liquidationsjahr	Vorjahr
1.	**Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen** Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen mit Antrag auf Überführung zu den Anlagekosten (Art. 18a Abs. 1 DBG)?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	Verkauf von Liegenschaften	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	Objekt Verkaufsdatum		

Bei der Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Die im Liquidationsjahr und Vorjahr realisierten stillen Reserven werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

			Liquidationsjahr		Vorjahr
2.	**Realisation von stillen Reserven auf den folgenden Bilanzpositionen; Liquidationsgewinn bei der direkten Bundessteuer**				
2.01	Warenlager				
2.02	Debitoren (Delkredere)	+		+	
2.03	Rückstellungen	+		+	
2.04	Goodwill / Immaterielle Werte / Patente	+		+	
2.05	Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften	+		+	
2.06	Buchgewinne aus der Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen	+		+	
2.07	Weitere:	+		+	
2.08	Aufwand (durch Realisierung der stillen Reserven verursacht)	–		–	
2.09	Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr	=		=	
2.10	Aufschub laut Art. 18a Abs. 1 DBG Buchgewinne aus der Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen[a)]	–		–	
2.11	Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften[a)]	+		+	
2.12	Liquidationsgewinn vor AHV-Beiträgen	=		=	
2.13	AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn (geschätzt 10%)	–		–	
2.14	Liquidationsgewinn	=		=	
			Zu übertragen in Ziffer 5.01 (Bundessteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Bundessteuer) abzuziehen		*Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Bundessteuer) dieses Formulars*

[a)] Der geltend gemachte Aufschub (Ziff. 2.10 - Ziff. 2.11) ist zusätzlich zum Liquidationsgewinn in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Bundessteuer) abzuziehen.

Blaue Flächen = Kantonaler Freiraum / Optional
Gelbe Flächen = Reserviert für Software und Barcode
Rote Schrift = Änderungen gegenüber Vorperiode

b) Die beim Verkauf von Liegenschaften oder bei Überführung von Liegenschaften in das Privatvermögen erzielten Wertzuwachsgewinne (Ziff. 3.02 - Ziff. 3.03) sind zusätzlich zum Liquidationsgewinn in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Staatssteuer) abzuziehen.

3. Liquidationsgewinn bei den Staats- und Gemeindesteuern

			Liquidationsjahr		Vorjahr
3.01	Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr gemäss Ziff. 2.09				
3.02	Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften[b)]	–		–	
3.03	Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften	+		+	
3.04	AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn gemäss Ziff. 2.13	–		–	
3.05	Liquidationsgewinn	=		=	
			Zu übertragen in Ziff. 5.01 (Staatssteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Staatssteuer) abzuziehen		*Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Staatssteuer) dieses Formulars*

4. Berechnung des fiktiven Einkaufs (nur direkte Bundessteuer)

c) Soweit sie jenen Betrag übersteigen, der zusätzlich zu einer 2. Säule hätte geäufnet werden können. Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

d) Anzahl Geschäftsjahre mit AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen (Ziff. 4.02 bis Ziff. 4.06); max. 5

Grundangaben

4.01	Alter im Liquidationsjahr; max. 65 für Männer bzw. 64 für Frauen	
4.02	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen im Vorjahr	
4.03	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 2. GJ vor Liquidation	
4.04	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 3. GJ vor Liquidation	
4.05	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 4. GJ vor Liquidation	
4.06	AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 5. GJ vor Liquidation	
4.07	Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziffer 2.14 des Formulars	
4.08	Altersguthaben bei Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Freizügigkeitsguthaben 2. Säule)	
4.09	Guthaben der Säule 3a nach Art. 60a Abs. 2 BVV2[c)]	
4.10	Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung	
4.11	Kapitalauszahlungen aus Vorsorgeeinrichtungen 2. Säule	
4.12	Kapitalauszahlungen aus der Säule 3a	
4.13	Invaliden- und Altersleistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	

Berechnung

4.14	Anzahl Jahre (4.01-25)	
4.15	Durchschnittliches Erwerbseinkommen ([4.02+4.03+4.04+4.05+4.06-4.07] ÷ [d)])	
4.16	Abzüge Total (4.08+4.09+4.10+4.11+4.12+4.13)	
4.17	Fiktiver Einkauf (4.14x4.15x15%-4.16)	
		Zu übertragen in Ziff. 5.07 (Bundessteuer) dieses Formulars

5. Steuerbarer Liquidationsgewinn

			Staatssteuer		Bundessteuer
5.01	Liquidationsgewinn im Liquidationsjahr gemäss Ziff. 3.05 bzw. 2.14 dieses Formulars				
5.02	Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziff. 3.05 bzw. 2.14 dieses Formulars	+		+	
5.03	Summe der Liquidationsgewinne	=		=	
5.04	Anteil verrechenbare Vorjahresverluste	–	werden von Amtes wegen berechnet		
5.05	Beitragsüberhänge aus Einkäufen in eine Vorsorgeeinrichtung (sofern nicht mit übrigem Einkommen verrechnet)	–		–	
5.06	Steuerbarer Liquidationsgewinn vor fiktivem Einkauf	=		=	
5.07	Fiktiver Einkauf			–	
5.08	Steuerbarer Liquidationsgewinn; separate Besteuerung	=		=	
5.09	Fiktiver Einkauf gemäss Ziff. 4.17 dieses Formulars, max. Ziff. 5.06; steuerbar zum Vorsorgetarif			=	

6. Steuerbares Einkommen im Vorjahr

Revision der Einschätzung des Vorjahres wird gegebenfalls von Amtes wegen vorgenommen.